[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

Einzelgericht im summarischen Verfahren

[Adresse]

8036 Zürich

[Ort], [Datum]

Definitive Rechtsöffnung

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name], Gesuchsteller

[Adresse], Berlin, Deutschland

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname] [Name], Gesuchsgegner

[Adresse], Zürich

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend definitive Rechtsöffnung (Betreibungs-Nr.: XXYYZZ)

stelle ich namens und im Auftrag des Gesuchstellers folgendes

Rechtsbegehren

* 1. Es sei in der Betreibung Nr. XXYYZZ des Betreibungsamtes Zürich 9 (Zahlungsbefehl vom 13. November 2015) der Rechtsvorschlag zu beseitigen und definitive Rechtsöffnung zu erteilen für CHF 216'300.00 zzgl. Zins zu 4.17% vom 3. Februar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und Zins zu 5% über dem deutschen Basiszinssatz ab dem 1. Januar 2016 und für CHF 10'815.00 zzgl. Zins zu 4.17% vom 2. Oktober 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und Zins zu 5% über dem deutschen Basiszinssatz ab dem 1. Januar 2016 sowie für die Betreibungskosten (einstweilen CHF 203.30).
  2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchsgegners.

Bemerkung 1**:** Die Forderungssumme ist im Rechtsöffnungsgesuch in Schweizer Währung anzugeben. Die Umrechnung einer auf Fremdwährung lautenden Schuld ist zwingend vom Gläubiger zum Zeitpunkt des Betreibungsbegehrens vorzunehmen (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG; vgl. BGE 137 III 623; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 52; KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 18). **Verzugszinsen** können auch dann verlangt werden, wenn keine solchen im Urteil ausgewiesen sind (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 49; KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 20). Zur Berechnung deutscher Verzugszinsen kann der Zinsrechner auf http://basiszinssatz.info/zinsrechner (besucht am: 02.02.2016) zu Hilfe genommen werden. Der Basiszinssatz wird halbjährlich publiziert (vgl. § 247 des deutschen BGB). Zur Formulierung des Zinsbegehrens betreffend ein deutsches Urteil vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. Januar 2015 (Geschäfts-Nr.: RT140109). Allenfalls kann der Gläubiger eine bekannte Zinsforderung bereits beziffern bzw. berechnen (z.B. aufgelaufener Zins bis zum Zeitpunkt des Betreibungsbegehrens). Es gilt die Annahme, dass sich der Schuldner seit der Rechtskraft des Urteils im Verzug befindet (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 49). Auch für die **Gerichtskosten** (BGE 67 I 6 E. 2) und die **Parteientschädigung** (BGE 97 I 235 E. 5), welche im Urteil zugesprochen wurden, kann definitive Rechtsöffnung verlangt werden (vgl. zum Ganzen BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 50; KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 20). Betreffend **Rechtsöffnungskosten** vgl. I. Vorbemerkungen, 3. Zu beachtende Fristen und Kosten, Rz 6.

Bemerkung 2**:** Die Vollstreckbarerklärung richtet sich nach dem jeweils anwendbaren **Staatsvertrag** oder, falls kein solcher existiert, nach dem **IPRG** (Art. 25 ff.). Sie kann entweder in einem separaten Exequaturverfahren oder im Rechtsöffnungsverfahren selbständig (in Form einer objektiven Klagenhäufung bzw. eines Teilentscheids) oder vorfrageweise (d.h. inzident) erfolgen (vgl. BGE 116 Ia 394 E. 2.c; KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 6; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 59 und 68b). Die **inzidente Vollstreckbarerklärung** dürfte regelmässig die sinnvollste und kostengünstigste Variante (vgl. I. Vorbemerkungen, 3. Zu beachtende Fristen und Kosten, Rz 6) für den Gläubiger sein. Dementsprechend erübrigt sich vorliegend ein separates Rechtsbegehren für die Vollstreckbarerklärung. Wird die Rechtsöffnung erteilt, findet die Vollstreckbarerklärung aber auch keinen Niederschlag im Dispositiv des Rechtsöffnungsentscheids, sondern findet (ohne Rechtskraftwirkung) Niederschlag in den Entscheiderwägungen.

Bemerkung 3**:** Mit Bezug auf die **Art der Rechtsöffnung** findet der Grundsatz der Bindung an die Rechtsbegehren der Parteien keine Anwendung. Der Richter kann definitive Rechtsöffnung bewilligen, auch wenn provisorische Rechtsöffnung beantragt worden ist (BGE 140 III 372 E. 3.5).

Bemerkung 4**:** Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers kann i.d.R. im Rechtsbegehren **Mehrwertsteuerersatz/-zuschlag** im Rahmen der Entschädigungsfolgen fordern. Da es sich vorliegend um einen ausländischen Gesuchsteller handelt, kann kein Mehrwertsteuerersatz gefordert werden (vgl. Kreisschreiben MwSt.).

Bemerkung 5**:** Eine Partei kann einen **Verfahrensantrag** auf Durchführung eines mündlichen Verfahrens stellen (vgl. Art. 253 ZPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht aber kein Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung (BGE 141 I 97 E. 5).

Begründung

I. Formelles

* 1. Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Der Gesuchsteller ist in [Adresse], Berlin, Deutschland, wohnhaft.
  2. Der Gesuchsgegner ist in [Adresse], 8047 Zürich, wohnhaft. Sein Betreibungsort liegt damit in der Gemeinde Zürich (Art. 46 Abs. 1 SchKG). Gemäss Art. 84 Abs. 1 SchKG (i.V.m. Art. 22 Ziff. 5 LugÜ) entscheidet das Gericht am Betreibungsort über Gesuche um Rechtsöffnung. Das Bezirksgericht Zürich ist somit örtlich zuständig.

Bemerkung 6: Die **internationale und örtliche Zuständigkeit** befindet sich am Betreibungsort (Art. 22 Ziff. 5 LugÜ i.V.m. Art. 84 SchKG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 SchKG). Das IPRG regelt keine vollstreckungsrechtliche Zuständigkeit (KUKO SchKG-Vock, Art. 84 N 9). Der Gerichtsstand des Betreibungsortes ist zwingend – weder ist eine Prorogation noch eine Einlassung möglich (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 19). Erfolgt ein **Wechsel des (Wohn-)Sitzes** des betriebenen Schuldners nach der Zustellung des Zahlungsbefehls, so ist der Rechtsöffnungsrichter am neuen (Wohn-)Sitz zuständig, sofern der Gläubiger vom Umzug wusste oder dies hätte wissen müssen (BGE 136 III 373). Der Rechtsöffnungsrichter am alten (Wohn-)Sitz bleibt hingegen zuständig, wenn der Schuldner im Rechtsöffnungsverfahren nicht die Unzuständigkeitseinrede erhebt oder wenn er dem Gläubiger die Wohnsitzverlegung nicht mitgeteilt hat und dieser auch sonst keine Kenntnis davon hatte (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 22).

**Bemerkung 7:** Auf Schuldnerseite ist ein **Parteiwechsel** nicht möglich. Der Gläubiger muss gegen den neuen Schuldner eine neue Betreibung einleiten. Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn der Betriebene stirbt und die Betreibung i.S.v. Art. 59 Abs. 2 und 3 SchKG gegen die unverteilte Erbschaft oder die Erben fortgesetzt wird (KUKO SchKG-Vock, Art. 84 N 4; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 34).

* 1. Für die definitive Rechtsöffnung gilt gemäss Art. 248 lit. a ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO das summarische Verfahren. Gemäss § 24 lit. c GOG/ZH ist das Einzelgericht für Fälle im summarischen Verfahren zuständig.

Bemerkung 8: Die **sachliche Zuständigkeit** wird durch das kantonale Recht geregelt. Ein vorgängiges Schlichtungsverfahren ist nicht erforderlich (Art. 198 lit. a ZPO). Das Rechtsöffnungsverfahren ist eine **rein betreibungsrechtliche Streitigkeit** (BGE 133 III 645 E. 5.3). Der Rechtsöffnungsrichter befindet nicht über den Bestand der in Betreibung gesetzten Forderung, sondern nur über deren Vollstreckbarkeit (BGE 133 III 399 E. 1.5).

* 1. Mit dem vorliegenden Rechtsöffnungsgesuch ist die Frist von einem Jahr gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG gewahrt.

Bemerkung 9: Auf das Rechtsöffnungsverfahren sind die Vorschriften der Art.  56 ff. SchKG über die **Betreibungsferien** und den **Rechtsstillstand** anwendbar (Art. 145 Abs. 4 ZPO). Die **Gerichtsferien** gemäss der ZPO sind unbeachtlich (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 60).

II. Materielles

A. Sachverhalt

* 1. Im Urteil des Landgerichts Berlin, Deutschland, wurde der Gesuchsgegner verpflichtet, dem Gesuchsteller den Betrag von EUR 200'000.00 zuzüglich Zins von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3. Februar 2015 zu bezahlen.

BO: Urteil des Landgerichts Berlin vom [Datum] Beilage 2

**Bemerkung 10:** Der Rechtsöffnungsrichter muss von Amtes wegen prüfen, ob der im Urteil zur Zahlung Verpflichtete und der Betriebene **identisch** sind (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 29; KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 17). Das Urteil muss den Schuldner zudem zur Zahlung oder Sicherstellung einer Geldleistung verpflichten. Weiter muss die durch das Urteil festgesetzte Forderung beziffert und zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls fällig sein (KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 18; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 39 und 41). Zudem müssen die im Entscheid als Gläubiger bezeichnete Person und der Betreibende identisch sein. Dies hat der Richter von Amtes wegen zu prüfen (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 33; KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 17). Identität muss schliesslich auch zwischen dem Zahlungsbefehl und dem Rechtsöffnungstitel vorliegen. Demzufolge muss im Zahlungsbefehl als Grund der Forderung der gleiche Lebensvorgang angegeben werden, der dem zu vollstreckenden Entscheid zu Grunde lag (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 37; KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 17).

* 1. Gemäss Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin, Deutschland, wurde der Gesuchsgegner zudem verpflichtet, dem Gesuchsteller den Betrag von EUR 10'000.00 zu bezahlen.

BO: Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom [Datum] Beilage 3

* 1. Gegen diese beiden Entscheide wurde kein Rechtsmittel eingelegt, weshalb sie am 3. August 2015 bzw. 1. Oktober 2015 rechtskräftig wurden. Folglich sind auch beide Entscheide vollstreckbar.

BO: Bescheinigungen vom [Datum] nach Art. 54 LugÜ i.V.m. Anhang V LugÜ Beilage 4

* 1. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2015 hat der Gesuchsteller den Gesuchsgegner aufgefordert, die ausstehenden Forderungen zu bezahlen.

BO: Schreiben vom 02.10.2015 Beilage 5

* 1. Da der Gesuchsgegner dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, hat der Gesuchsteller am 9. November 2015 die Betreibung eingeleitet. Am 9. November 2015 entsprach EUR 1.00 dem Gegenwert von CHF 1.0815. Dementsprechend wurden die Beträge von EUR 200'000.00 in CHF 216'300.00 und von EUR 10'000.00 in CHF 10'815.00 umgewandelt.

BO: Betreibungsbegehren vom 09.11.2015 Beilage 6

BO: Fxtop–Währungsumrechnung (www.fxtop.com) vom [Datum] Beilage 7

* 1. Der Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. xxyyzz des Betreibungsamtes Zürich 9 wurde dem Gesuchsgegner am 13. November 2015 zugestellt. Die Zahlungsbefehlskosten betragen CHF 203.30. Gegen den Zahlungsbefehl erhob der Gesuchsgegner am 20. November 2015 Rechtsvorschlag.

BO: Zahlungsbefehl vom 13.11.2015 (Betreibung Nr. xxyyzz) Beilage 8

**Bemerkung 11:** Der Beweis ist durch **Urkunden** zu erbringen (Art. 254 Abs. 1 ZPO). Andere Beweismittel sind nur zulässig, wenn sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern, es der Verfahrenszweck erfordert oder das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Art. 254 Abs. 2 ZPO).

B. Rechtliches

a) Allgemeines

* 1. Beruht eine Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Gericht die Beseitigung des Rechtsvorschlages bzw. die definitive Rechtsöffnung verlangen (Art. 80 Abs. 1 SchKG).
  2. Ausländische Zivilurteile sind ebenfalls definitive Rechtsöffnungstitel, sofern sie vom schweizerischen Gericht (in einem separaten Exequaturverfahren oder im Rechtsöffnungsverfahren inzident oder selbständig) für vollstreckbar erklärt werden.

b) Inzidente Vollstreckbarerklärung

Anwendbarkeit des LugÜ

* 1. Die Art. 32 ff. LugÜ regeln die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen. Unter Entscheidung i.S. des LugÜ ist jede Entscheidung zu verstehen, die von einem Gericht eines durch das LugÜ gebundenen Vertragsstaates erlassen worden ist (vgl. Art. 32 LugÜ). Das LugÜ ist somit räumlich anwendbar, wenn es sich um eine Entscheidung aus einem LugÜ-Vertragsstaat handelt. Die sachliche Anwendbarkeit des LugÜ richtet sich nach Art. 1 LugÜ. Es umfasst grundsätzlich Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Auch ein Kostenfestsetzungsbeschluss ist vollstreckbar (Art. 32 LugÜ; vgl. auch BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 67; KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 9).
  2. Sowohl das Urteil als auch der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin fallen in den räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich des LugÜ.

Voraussetzungen für inzidente Vollstreckbarerklärung

* 1. Im Falle der inzidenten Vollstreckbarerklärung sind die Bestimmungen des LugÜ betreffend Vollstreckung (Art. 38 ff. LugÜ) nicht anwendbar (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 68a). Materiell müssen jedoch die gleichen Voraussetzungen wie bei einem Vorgehen nach Art. 38 ff. LugÜ gelten, d.h. die Entscheidung, welche inzident für vollstreckbar erklärt werden soll, muss im Urteilsstaat vollstreckbar sein (BSK LugÜ-Hofmann/Kunz, Art. 38 N 297 und 302; BGer 5A\_162/2012 vom 12.07.2012 = Pra 2013 Nr. 28 E. 6.1).
  2. Erforderlich ist die Vollstreckbarkeit im Urteilsstaat nach dortigem Recht (BSK LugÜ-Hofmann/Kunz, Art. 38 N 116). Die Rechtskraft des Entscheids im Urteilsstaat ist keine Voraussetzung (BSK LugÜ-Hofmann/ Kunz, Art. 38 N 130).
  3. Die vorliegenden Entscheide (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 6 f.) sind im Urteilsstaat (Deutschland) nicht nur vollstreckbar, sondern auch rechtskräftig (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 8).

Vorzulegende Urkunden nach Art. 53 ff. LugÜ

* 1. Die Partei, welche eine Vollstreckbarerklärung beantragt, hat eine Ausfertigung der Entscheidung vorzulegen, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 53 Ziff. 1 LugÜ). Zudem hat die Partei die Bescheinigungen gemäss Art. 54 LugÜ i.V.m. Anhang V LugÜ vorzulegen (Art. 53 Ziff. 2 LugÜ).
  2. Der Gesuchsteller reicht vorliegend sowohl das Urteil des Landgerichts Berlin vom [Datum] als auch den Kostenfestsetzungsbeschluss vom [Datum] im Original ein. Weiter reicht der Gesuchsteller die erforderlichen Bescheinigungen gemäss Anhang V LugÜ ins Recht (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 6 ff.).

Bemerkung 12: Für die Vollstreckbarerklärung muss der Gläubiger einerseits das **Original** **des ausländischen Entscheides** (vgl. BGer 5A\_59/2015 vom 30.09.2015 E. 4.2.1 sowie die Kommentierung dieses Entscheids von Lenz/Peter, Verweigerung; gemäss einem Teil der Lehre genügt auch eine beglaubigte Kopie des Entscheids vgl. hierzu BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 70; KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 10a) und andererseits die **Bescheinigung nach Art. 54 LugÜ i.V.m. Anhang V LugÜ** einreichen. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, so kann das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Bescheinigung vorzulegen ist, oder sich mit einer gleichwertigen Urkunde begnügen oder von der Vorlage der Bescheinigung befreien, wenn es eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält (Art. 55 Ziff. 1 LugÜ). Während also die ausländische Entscheidung zwingend vorzulegen ist, gilt dies für die Bescheinigung nach Art. 54 LugÜ nicht. Auf Verlangen des Gerichts muss zudem eine beglaubigte Übersetzung der Urkunden angefertigt werden (Art. 55 Ziff. 2 LugÜ).

Bemerkung 13: Bei der inzidenten Vollstreckbarerklärung des ausländischen Urteils im (summarischen) Rechtsöffnungsverfahren besteht gemäss h.L. die **Beweismittelbeschränkung** nach Art. 254 Abs. 1 ZPO. Andere Beweismittel als Urkunden sind nur unter den Voraussetzungen von Art. 254 Abs. 2 ZPO zulässig (KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 7; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 60; a.M. Vock/Müller, SchKG-Klagen, S. 119 und 137).

Bemerkung 14: Bei einem **inländischen Urteil bzw. Urteilssurrogat** genügt die Vorlage einer (unbeglaubigten) **Kopie,** wenn der Schuldner nicht glaubhaft eine Fälschung behauptet (vgl. Art. 180 Abs. 1 ZPO; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 53; KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 37). Das Urteil sollte eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung enthalten, welche i.d.R. vom urteilenden Gericht ausgestellt wird (vgl. Art. 336 Abs. 2 ZPO; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 55 m.w.H.).

Keine Verweigerungsgründe nach Art. 34 f. LugÜ

* 1. Es liegen keine Verweigerungsgründe nach Art. 34 f. LugÜ vor.

Bemerkung 15: Zu den Verweigerungsgründen nach Art. 34 f. LugÜ vgl. BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 71 m.w.H.; KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 11 m.w.H. Ist kein Staatsvertrag, wie bspw. das LugÜ, anwendbar, so sind ausländische Urteile nach Art. 25 ff. IPRG zu vollstrecken (vgl. BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 98 m.w.H.).

Fazit

* 1. Beide Entscheide sind anzuerkennen und (inzident) für vollstreckbar zu erklären.

C. Rechtsöffnung

* 1. Vorliegend handelt es sich um vollstreckbare gerichtliche Entscheide, welche sowohl materiell als auch formell rechtskräftig sind. Gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG kann somit die Beseitigung des Rechtsvorschlages bzw. die definitive Rechtsöffnung verlangt werden.

Abschliessend ersuche ich Sie um Gutheissung des Rechtsöffnungsgesuchs unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

[Name des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

Im Doppel

Beilage: gemäss separatem Beweismittelverzeichnis